

Tennis-Club Waldsolms



Satzung

Stand: 27.02.2009

TENNIS-CLUB WALDSOLMS e. V.

SATZUNG

Gliederung der Satzung

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Aufnahme neuer Mitglieder
- § 7 Umwandlung der Mitgliedschaft
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ermahnungen des Vereins
- § 10 Organe
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Jahreshauptversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- § 16 Vorstand
- § 17 Ehrenrat
- § 18 Kassenprüfer
- § 19 Protokollführung
- § 20 Eigenständigkeit der Vereinsjugend
- § 21 Auflösung des Vereins
- § 22 Aufhebung der bisherigen Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Waldsolms e.V.“ und hat seinen Sitz in Waldsolms. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wetzlar eingetragen.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Ausübung des Tennissports
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins Weder ihre eingezahlten Kapitaleinlagen noch den gemeinen Wert der von ihnen geleisteten Sacheinlagen zurück.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1) ordentliche (aktive) Mitglieder (ab dem achtzehnten Lebensjahr)
 - 2) fördernde (passive) Mitglieder
 - 3) Kinder und Jugendliche. Als solche gelten alle Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind.
 - 4) Ehrenmitglieder
2. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gewählt. Als Ehrenvorsitzende können nur ehemalige 1.Vorsitzende des Tennis-Clubs Waldsolms ausersehen werden, die sich in langjähriger Tätigkeit für den Club besonders verdienst gemacht haben.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand der Mitgliederversammlung nur erwachsene Mitglieder vorschlagen, die sich durch außergewöhnliche Verdienste für die Belange des Tennis-Clubs Waldsolms ausgezeichnet haben. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von Beitragszahlungen freigestellt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen (aktiven) Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Fördernden (passiven) Mitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen (aktiven) Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie die Tennisplätze nur mit Gästekarten benutzen dürfen.
3. Jugendliche sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen, sein Ansehen zu wahren und nach Kräften zu fördern.
5. Sie haben die Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäfts -und Spielordnung und der sonstigen Regeln, die sich der Verein durch seine Organe gibt, einzuhalten.
6. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und fordert Arbeitsstunden (ersatzweise Geldmittel) deren Höhe und Umfang vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beiträge sind Bringschulden und sind im voraus fällig. Die Erhebung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Lastschrift mit Einzugsermächtigung zu Anfang des Kalenderjahres.
Aufnahmegebühren und anteilige Jahresmitgliedsbeiträge von Neumitgliedern werden ebenfalls durch Lastschriftverfahren eingezogen. Geldmittel für nicht geleistete Arbeitsstunden werden am Ende eines jeden Kalenderjahres per Banklastschrift erhoben. Über Ausnahmen für diese Erhebung entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft im Verein umfasst die Verpflichtung, ohne Zustimmung des Vorstandes für keinen anderen Tennisclub zu Wettkämpfen zu starten. Die Zustimmung des Vorstandes gilt jeweils für eine Saison. Alles andere regelt die Wettkampfordnung des Hessischen Tennisverbandes, an die jeder Spieler gebunden ist. Von der Mitgliedschaft in anderen Tennisvereinen sollte der Vorstand sein.
8. Die Pflege der Kameradschaft und der gegenseitigen Höflichkeit hat für das Vereinsleben besondere Bedeutung. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diesen Grundsatz zu beachten und bei Gefahr erster Misshelligkeiten eine Schlichtung durch den Vorstand herbeizuführen.
9. Den Mitgliedern ist es untersagt, jegliche Veröffentlichung im Namen des Tennis-Club Waldsolms vorzunehmen. Dies obliegt lediglich dem Vorstand unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Aufnahme neuer Mitglieder

1. Mit seiner schriftlich zu erfolgender Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung, die Geschäfts- und Spielordnung und die sonstigen Regeln des Vereins an. Kinder und Jugendliche im Sinne des § 4 Abs.1 Nr.3 können nur mit Zustimmung Eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 7 Umwandlung der Mitgliedschaft

Eine Änderung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende erfolgen und ist beim Vorstand bis zum 30. November zu beantragen. Bei Invaldität ist eine sofortige Änderung zum nächsten Monatsbeginn zulässig.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt des Mitgliedes. Der Austritt kann zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. November gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
2. durch Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten ohne besondere Ankündigung.
3. durch Ausschluss
 - 3.1 Der Ausschluss wird von Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Der Willensbildung muss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds vorausgehen.
 - 3.2 Der Ausschluss ist zu beschließen, wenn nach Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalles nicht mehr erwartet werden kann, dass das betroffene Mitglied in der Lage ist, sich dem Vereinsleben in angemessener Weise einzuordnen. Die Unfähigkeit, sich dem Vereinsleben einzuordnen, wird in der Regel unterstellt werden können, wenn das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Saisons mehr als zweimal einen Verweis des Vorstandes wegen eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Satzung, der Spiel- und Platzordnung, Beleidigung oder Tätlichkeiten gegen Mitglieder oder Gäste, wegen Verstoßes gegen Anordnung eines Vereinsorgans, wegen Nichtableistung von Arbeiten zur Pflege der Anlagen erhalten hat oder sich schuldhaft oder grob fahrlässig in Besonders schwerwiegender Weise außerhalb der Gemeinschaft stellt. (wichtiger Grund)
 - 3.3 Bei einem Beschluss über den Ausschluss sind die berechtigten Interessen des Betroffenen auf Erhaltung der Mitgliedschaft gegen die Interessen des Vereins auf Erhaltung des Vereinslebens und Verhinderung des Einreißen

vereinsgefährdender Störungen gegeneinander anzuwägen.

3.4 Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Bescheides eine über den Vorstand einzulegende Berufung beim Ehrenrat zulässig. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen alle Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

4. durch Ableben des Mitgliedes.

§ 9

Ehrmahnung und Verweis

1. Verstöße gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, gegen die Spiel- und Platzordnung, sowie gegen die Anordnung der Organe des Vereins oder gegen die Kameradschaft und die allgemeinen Gebote der Höflichkeit im Umgang mit Mitgliedern und Gästen werden durch Ermahnung oder in schweren Fällen durch schriftlichen Verweis geahndet.
2. Ermahnungen und Verweise sind nach Anhörung des Betroffenen durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss, zu beschließen.
3. Muss im Wiederholungsfall nach einer Ermahnung ein schriftlicher Verweis erteilt werden oder liegt sofort ein besonders schwerwiegender Grund für einen Verweis vor, so kann der Vorstand beschließen, dies in den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen.

§ 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand
Der Ehrenrat

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie haben jedoch ein Diskussions- und Vorschlagsrecht zu jedem Punkt der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Abwesenheit erfolgt die Leitung gemäß § 16. Abs.5
4. Für die Neuwahl des 1. Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

5. Der Wahlausschuss unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung der Wahl
Der anderen Vorstandsmitglieder.

§ 12

Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu einer Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Ihr obliegt insbesondere:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Wahlausschusses
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Ehrenrates
- Beitrags- und Gebührenänderungen
- Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen.

1. wenn der Vorstand es für erforderlich hält, oder
2. wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragt.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Waldsolms unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Diese Tagesordnung ist vom Vorstand festzulegen.
2. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich vorliegen.

§ 15 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Zur Beschlussfassung bezüglich einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 16 Vorstand

1. Alle laufende Geschäfte werden vom Vorstand vorgenommen.
2. Entscheidungen über alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegten Rechte und Pflichten der Organe fallen ebenfalls in seine Amtsbefugnis.
3. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Richtlinien seiner Tätigkeit, die Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Organisation des allgemeinen Spielbetriebes und den der Gäste sowie andere für den Spielbetrieb regelungsbedürftige Abläufe festlegt. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
4. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem 1. Vorsitzenden
 2. der/dem 2. Vorsitzenden
 3. dem/der Schatzmeister/in
 4. dem/der Schriftführer/in
 5. dem/der Sportwart/in
 6. dem/der Jugendwart/in
 7. dem/der Beisitzer/in für Sonderaufgaben
 8. dem/der Beisitzer/in für wirtschaftliche Tätigkeit
5. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Innenverhältnis in der angegebenen Reihenfolge. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Je zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
 6. Die Wahl der unter § 16 Abs. 4 genannten Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Jedes Jahr werden fünf bzw. vier dieser Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge 1., 3., 5., 7. Und 9. Sowie 2., 4., 6., und 8. Zur Wahl gestellt. Im Jahr der

Einführung (2009) werden die Vorstandsmitglieder, die unter 2., 4., 6., und 8. Benannt sind, lediglich für ein Jahr bestellt. Wird mehr als ein Wahlvorschlag abgegeben oder beantragt mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist geheim abzustimmen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl im Amt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die Geschäfte innerhalb des Vorstandes anders zu verteilen oder eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 17 Ehrenrat

1. Zur Wahrung der Vereinsdisziplin wird ein Ehrenrat gebildet. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder gehören dem Ehrenrat an. Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich drei weitere Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder für die Dauer von zwei Jahren in den Ehrenrat. Sprecher des Ehrenrates ist der dienstälteste Ehrenvorsitzende bzw. das dienstälteste Ehrenmitglied. Bei deren Abwesenheit bestimmen die gewählten Mitglieder ihren Sprecher.
2. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein.
3. Der Ehrenrat ist die Berufungsinstanz für Vorstandsbeschlüsse in Disziplinarangelegenheiten. Die Aufhebung eines Vorstandsbeschlusses ist nur einstimmig möglich.
4. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates kann die nächste Mitgliederversammlung Angerufen werden.

§ 18 Kassenprüfer

1. Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind für die Dauer eines Jahres 2 Kassenprüfer, die mit keiner Person des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein dürfen, zu wählen.
2. Die Kassenprüfer prüfen den vom Schatzmeister vorgelegten Jahresabschluss des Vereins. Sie haben dabei eine vollständige Kontrolle der Belege und der getätigten Buchungen auf deren Ordnungsmäßigkeit hin durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer sind, außer bei ihrer Berichterstattung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, zu strengen Stillschweigen verpflichtet.

§ 19 Protokollführung

1. Über die Sitzungen aller Organe ist stets ein Protokoll zu führen, das mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse der jeweiligen Abstimmungsergebnisse beinhaltet.
2. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.

§ 20 Eigenständigkeit der Vereinsjugend

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr.3, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Geldmittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch den Jugendausschuss. Dieser wird in der Jugendversammlung gewählt.
3. Jugendwart/in vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
4. Alles Weitere regelt die Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, auf der mindestens 4/5 stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind.
2. Sind weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss frühestens nach 2 Wochen, spätestens nach 4 Wochen, eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben.
4. Der Auflösungsbeschluss muss mit 4/5 Mehrheit gefasst werden.
5. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Waldsolms, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Leibesübungen gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 22
Aufhebung der bisherigen Satzung

Die bisherige Satzung vom 27.02.2009 wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung außer Kraft gesetzt.

Waldsolms, den 08. März 2013